



Informationsblatt

Nr. 09 Tagespflege/Nachtpflege

Wenn ein Pflegebedürftiger einen Teil des Tages oder während der Nacht nicht zu Hause betreut werden kann, ist es möglich, für diese Zeit auf eine teilstationäre Versorgung auszuweichen. Die Beförderung in eine entsprechende Einrichtung ist Bestandteil der Leistung. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege ist zeitlich nicht begrenzt.

Sozialgesetzbuch XI § 41

„Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.“

Wann ist die teilstationäre Pflege angebracht?

- Wenn eine kurzfristige Verschlimmerung in der Pflegebedürftigkeit eintritt.
- Wenn die Pflegeperson teilweise entlastet werden soll.
- Wenn Pflegepersonen einer (Teil-) Erwerbstätigkeit nachgehen wollen.
- Wenn der Pflegebedürftige einige Stunden am Tag oder in der Nacht ständige Beaufsichtigung benötigt.

In der Tagespflege werden ältere Menschen tagsüber in einer Einrichtung gepflegt und betreut, ansonsten aber leben sie in ihrer eigenen Wohnung. Bei Nutzern der Tagespflege wird vorausgesetzt, dass sie transportfähig sind und dass die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit während der Nacht, am Morgen, am Abend und am Wochenende sichergestellt ist. Eine ambulante Betreuung zu Hause kann zudem die Tagespflege ergänzen.

Der Aufenthalt in einer Tagespflegestelle bietet Pflegebedürftigen u.a.

- Grundpflege
- soziale Betreuung
- lebenspraktische Übungen
- Beschäftigungsmöglichkeiten
- im Bedarfsfall medizinische Behandlungspflege und Therapien.

Ältere Menschen, die vom späten Nachmittag bis zum nächsten Morgen in einer Nachtpflege-Einrichtung versorgt werden, verbringen den Tag zu Hause bei ihren Angehörigen. Bei Nutzern der Nachtpflege handelt es sich meist um Menschen, die durch körperliche und psychische Leiden Schlafstörungen haben. In Einrichtungen der Nachtpflege kann Aktivitäts- und Bewegungsbedürfnissen von Pflegebedürftigen entsprochen werden.

Zurzeit gibt es in Berlin kein entsprechendes Angebot!

Für Tages- oder Nachtpflege ist bei der zuständigen Pflegekasse ein Antrag auf teilstationäre Pflege unter Angabe der Einrichtung und Häufigkeit der Nutzung zu stellen.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie bis zum 30.06.2007 die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bei

- Pflegestufe I bis zu 420,00 Euro
- Pflegestufe II bis zu 980,00 Euro
- Pflegestufe III bis zu 1.470,00 Euro.

Sie rechnet direkt mit der teilstationären Einrichtung ab.

Die Leistungen bei Pflegestufe III / Härtefall bleiben unverändert bei 1918.-€ monatlich.

Ab 1.7.08 können Pflegebedürftige die Ansprüche auf Tagespflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl kombinieren. Insgesamt dürfen die Aufwendungen je Monat **150 %** des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nicht übersteigen.

Wird ab 1.7.08 Tagespflege in Höhe von **bis zu 50 %** des Gesamtwertes in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch auf das volle Pflegegeld/die volle Sachleistung (100 %) bestehen.

Bei Tagespflege **über 50 %**, wird der darüber liegende Prozentsatz von dem jeweiligen Höchstbetrag abgezogen. Wird beispielsweise Tagespflege in Höhe von 75 % in Anspruch genommen, werden 75 % des Pflegegeldes gezahlt oder 75 % des Sachleistungsanspruches von der Pflegekasse übernommen. Pflegegeld und Sachleistung können darüber hinaus auch neben der Tagespflege kombiniert werden.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen
des Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**

Stand:10/08